



REVISION GEBÜHRENTARIF



Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	1
2	Begründungen	1
2.1	Begründung der Gebührenerhöhungen im Gebührentarif	1
2.2	Begründung der Fremdänderung im Standeskommissionsbeschluss über die Höhe der Strassenverkehrsabgaben (GS 741.011)	5
2.3	Begründung der Fremdänderung im Standeskommissionsbeschluss über den Fähigkeitsausweis für den Wirteberuf (GS 935.301)	6

1 Vorwort

Die Standeskommission beschloss am 2. Dezember 2025 eine Änderung des Gebührentarifs (GebT, GS 172.513) und eine Anpassung der Standeskommissionsbeschlüsse über die Höhe der Strassenverkehrsabgaben (GS 741.011) sowie über den Fähigkeitsaufweis über den Wirteberuf (GS 935.301). Die Änderungen treten per 1. Januar 2026 in Kraft.

Die Änderungen in den Gebührenvorschriften lösen eine Erhöhung von Gebühren aus. Ziel ist, dass die Gebühren so weit als möglich den tatsächlichen Aufwand abgelten. Zudem zeigen Vergleiche mit Ostschweizer Kantonen, dass die Höhe der neuen Gebühren angemessen ist. Die geänderten Gebühren werden in diesem Bericht dargelegt und begründet.

2 Begründungen

2.1 Begründung der Gebührenerhöhungen im Gebührentarif (GebT, GS 172.513)

Art. 2 Abs. 1

Die Gebühr nach Aufwand in der Höhe von Fr. 120.-- pro Stunde wird vom Volkswirtschaftsdepartement sowie vom Bau- und Umweltdepartement in einzelnen Sachgebieten angewendet. Nach Überprüfung des Aufwandes in den verschiedenen Departementen wird der Ansatz auf Fr. 180.-- pro Stunde festgelegt.

Art. 6 Abs. 1

Ein Vergleich unter den Kantonen der Ostschweizer Regierungskonferenz hat ergeben, dass diese rund Fr. 40.-- für eine Apostille erheben (ZH: Fr. 20.-- bis Fr. 250.--; SG: Fr. 50.--; GR: Fr. 50.--; SH: Fr. 40.--; TG: 40.--; AR: Fr. 25.--; GL: Fr. 25.--). Daher sind die Gebühren gemäss Gebührentarif für Apostillen und andere Überbeglaubigungen von Fr. 20.-- auf Fr. 40.-- zu erhöhen.

Art. 8 Abs. 1

Der Gebührenrahmen für Prüfungen der Stiftungsaufsicht beginnt im Kanton Appenzell I.Rh. im Vergleich mit den umliegenden Kantonen derzeit am tiefsten. Die aktuelle Mindestgebühr von Fr. 100.-- deckt die Kosten und Aufwendungen nicht. Die Anpassung der Mindestgebühr auf Fr. 200.-- ist daher gerechtfertigt. Sie hält auch den Vergleich mit den umliegenden Kantonen stand (AR: Fr. 125.--; SG: Fr. 250.--; TG: 250.--).

Art. 10 Abs. 1, Abs. 3

Die letzte Gebührentarifanpassung im Bereich des Erbschaftswesens erfolgte letztmals in den Jahren 2001/2002. Eine Erhöhung der Erhöhung der Ansätze um 5% sowie Anpassung an die Teuerung ist daher notwendig. Die einzelnen Erhöhungen werden nachfolgend begründet:

Ziff. 1.1: Die Grundgebühr für Erbenermittlung ist von derzeit Fr. 60.-- auf Fr. 200.-- anzuheben. Diese Erhöhung ist im Vergleich zu den umliegenden Kantonen vertretbar (AR: nach Aufwand, Stundenansatz Fr. 150.--; SG: Fr. 400.--).

Ziff. 1.2: Die Ziffer wird präzisiert mit dem Begriff «inkl. Vorverstorbene»: der Ansatz soll auf Fr. 10.-- erhöht werden. Begründet wird die Erhöhung damit, dass der Aufwand zugenommen hat, da Abklärungen mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) aufgrund Vorgaben zwingend sind.

Ziff. 3: Der Begriff «Präsidialverfügung» wird durch «Eröffnungsverfügung» ersetzt. Die Verfügung enthält in der Regel drei Seiten. Die Gebühr soll auf Fr. 75.-- pro Seite angehoben werden. Im Kanton Appenzell A.Rh. beträgt der Ansatz insgesamt Fr. 50.-- bis Fr. 200.--, im Kanton St.Gallen beträgt der Ansatz insgesamt Fr. 150.-- bis Fr. 1'000.--.

Ziff. 5: Die Ziffer wird begrifflich präzisiert. Der Gebührenrahmen soll angehoben werden und mehr Spielraum erhalten. Der aktuelle Gebührenrahmen deckt die Aufwendungen bei weitem nicht. Der Vergleich mit den umliegenden Kantonen bringt folgendes Bild: Im Kanton Thurgau beträgt der Gebührenrahmen für die Erbschaftsverwaltung Fr. 1'000.-- bis Fr. 20'000.-- (5% der Nachlassaktivien), für das öffentliche Inventar beträgt der Rahmen total Fr. 1'000.-- bis Fr. 10'000.--. Im Kanton Appenzell A.Rh. gilt kein Gebührenrahmen, sondern ein Stundenansatz, dieser liegt bei Fr. 150.--.

Ziff. 8: Die Ziffer wird präzisiert und die Gebühr an der Erbbescheinigung und Eröffnungsverfügung angepasst. In der Regel wird die Bescheinigung auf einer Seite ausgestellt.

Art. 10 des Gebührentarifs soll mit einer Aufwandsgebühr ergänzt werden (neuer Abs. 3). Als Stundenansatz soll Fr. 180.-- gelten. Begründet wird der Ansatz damit, dass bei der Bemessung der Gebühren nach Zeitaufwand derzeit die Informatikkosten, die im Zuge der Digitalisierung die Kantonsfinanzen belasten, nicht berücksichtigt werden. Ein angemessener Anteil der übrigen Kosten soll den Verursachenden überbunden werden. Zudem ist zu beachten, dass die Komplexität der einzelnen Geschäfte in den vergangenen Jahren zugenommen hat. Der Kanton übernimmt darüber hinaus Aufgaben, die in Konkurrenz zur Privatwirtschaft stehen (z. B. Notariatsaufgaben) und deren Stundenansätze deutlich unterschreiten. Eine Gebühr darf nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert einer Leistung stehen und muss sich in vernünftigen Grenzen halten. Weiter ist das Kostendeckungsprinzip einzuhalten. Beide Prinzipien werden eingehalten.

Art. 11 Abs. 1

Die Anpassung der Mindestansätze in Ziffer. 1.1 und Ziffer 1.2 wurden gestützt auf das Protokoll der Standeskommission vom 15. April 2025 angehoben. Aufgrund der gestiegenen personellen Aufwendungen (Komplexität) und der Teuerung decken die aktuellen Mindestansätze die Aufwendungen bei weitem nicht. Die Ansätze wurden letztmals in den Jahren 2001/2002 festgesetzt. Die Kantone Appenzell A.Rh. und St.Gallen verwenden bei öffentlich beurkundeten Handänderungen als Mindestansatz Fr. 200.-- bzw. Fr. 100.--.

Art. 14 Abs. 1, Abs. 2

Die Anpassung der Gebührenansätze wurden gestützt auf das Protokoll der Standeskommission vom 15. April 2025 angehoben. Aufgrund der gestiegenen personellen Aufwendungen (Komplexität) und der Teuerung decken die aktuellen Gebührenansätze die Aufwendungen bei weitem nicht. Die Ansätze wurden letztmals in den Jahren 2001/2002 festgesetzt.

Ziff. 1: Der Gebührenrahmen soll mehr Spielraum bieten und die Aufwendungen decken. Im Kanton Thurgau beträgt die Mindestgebühr Fr. 400.--. Im Kanton Appenzell A.Rh. beträgt der

Gebührenrahmen Fr. 50.-- bis Fr. 500.--. Auch hier soll im Kanton Appenzell A.Rh. der über 20 Jahre alte Gebührentarif angepasst werden. Im Kanton St.Gallen beträgt die Mindestgebühr Fr. 756.70, bzw. Fr. 864.80 inkl. MwSt.).

Ziff. 2: Der Gebührenrahmen soll mehr Spielraum bieten und die Aufwendungen decken. Im Kanton Thurgau beträgt die Mindestgebühr Fr. 100.--. Im Kanton Appenzell A.Rh. ist die Handlung nicht geregelt, im Kanton St.Gallen beträgt die Mindestgebühr Fr. 432.40 inkl. MwSt.).

Ziff. 3: Der Gebührenrahmen soll mehr Spielraum bieten und die Aufwendungen decken. Im Kanton Thurgau beträgt die Mindestgebühr Fr. 540.--. Im Kanton Appenzell A.Rh. beträgt der Gebührenrahmen Fr. 50.-- bis Fr. 500.--. Auch hier soll im Kanton Appenzell A.Rh. der über 20 Jahre alte Gebührentarif angepasst werden. Im Kanton St.Gallen beträgt die Mindestgebühr Fr. 648.60 inkl. MwSt.).

Ziff. 4: Der Gebührenrahmen soll mehr Spielraum bieten und die Aufwendungen decken. Im Kanton Thurgau beträgt die Mindestgebühr Fr. 200.--. In den Kantonen Appenzell A.Rh. und St.Gallen sind die Handlungen nicht separat geregelt.

Ziff. 5: Der Gebührenrahmen soll mehr Spielraum bieten und die Aufwendungen decken. Im Kanton Thurgau beträgt die Mindestgebühr Fr. 540.--. Im Kanton Appenzell A.Rh. beträgt der Gebührenrahmen Fr. 50.-- bis Fr. 500.--. Auch hier soll im Kanton Appenzell A.Rh. der über 20 Jahre alte Gebührentarif angepasst werden. Im Kanton St.Gallen beträgt die Mindestgebühr Fr. 972.90 inkl. MwSt.).

Ziff. 6: Diese Ziffer soll neu hinzugefügt werden, da diese Handlung bis anhin nicht geregelt ist. Der Zuschlag für Beurkundungen ausser Haus soll Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- betragen. (Es entsteht ein beachtlicher Mehraufwand für Weg und Zeugenbeschaffung etc.).

Art. 15 Abs. 1

Die Erhöhung der Rapportierungskosten wird damit begründet, dass die bisherigen Gebühren die tatsächlichen Kosten/Aufwände nicht mehr vollständig decken und der Teuerung angepasst werden müssen. Die Rapportierungsgebühren orientieren sich an den Ansätzen des Kantons St.Gallen (Fr. 100.--/Fr. 300.--/Fr. 550.--).

Art. 18 Abs. 1

Ein Vergleich unter den Gemeinden der Ostschweiz zeigt, dass die Gebühren für einen heimatausweis zwischen Fr. 15.-- und mehrheitlich Fr. 20.-- (Ziff 1.1), bei Wohnsitzbestätigungen zwischen Fr. 15.-- und mehrheitlich Fr. 20.-- (Ziff. 2) und bei allgemeinen Bestätigungen (Adresse, Personalien, etc.) mehrheitlich zwischen Fr. 10.-- und Fr. 15.-- liegen. Deshalb sind die Gebühren moderat anzupassen.

Art. 20 Abs. 1

Die kantonalen Gebühren für Bewilligungen zum Stellenantritt oder -wechsel von derzeit Fr. 35.-- bis Fr. 70.-- sind an die Gebühren des Bundes für die Bewilligung des Stellenantritts in der Höhe von Fr. 95.-- gemäss Art. 8 Ziff. 1 lit. c der Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz vom 24. Oktober 2007 (GebV-AIG, SR 142.209) anzupassen.

Art. 24a (neu)

In der Vergangenheit wurden für den administrativen Aufwand bei Feuerungskontrollen nach dem Verursacherprinzip Gebühren verrechnet. Da eine rechtliche Grundlage bisher fehlte, durfte diese Gebühr in den vergangenen Jahren nicht mehr erhoben werden. In Anlehnung an die Gebührenerhebung in der Vergangenheit und die Praxis anderer Kantone ist der Gebührentarif zu ergänzen. Die Gebühr orientiert sich am Gebührentarif für die Feuerungskontrolle (bGS 814.01.1) des Kantons Appenzell A.Rh.

Art. 27 Abs. 1, Abs. 4, Abs. 5

In Art. 27 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 gab es keine Veränderungen des Gebührenrahmens. Es wurde lediglich der Text leicht angepasst zur besseren Abgrenzung zu den - ebenfalls gebührenpflichtigen - Disziplinarverfahren.

In Art. 27 Abs. 1 Ziff. 3 wurde der obere Gebührenrahmen von Fr. 1'000.- auf neu Fr. 2'000.-- erhöht. Diese Erhöhung ist notwendig, da die effektiven Kosten für Inspektionen in der Vergangenheit mehrfach über Fr. 1'000.-- lagen und somit nicht vollständig auf die Verursacher überwälzt werden konnten. Um dies zu ändern und dem Kostendeckungsprinzip wieder gerecht zu werden, ist eine Erhöhung des Gebührenrahmens zwingend notwendig.

In Ziff. 4 soll neu auch explizit eine Gebührenpflicht für Änderungen von Betriebsbewilligungen eingeführt werden. Dies ist in anderen Kantonen bereits seit langem Standard. Da der Aufwand für diese Mutationen für das Departement immer grösser wird, sollen diese Verfugungen nun auch im Kanton Appenzell I.Rh. gebührenpflichtig werden. Um dem Kostendeckungsprinzip auch bei kleinsten Änderungen gerecht werden zu können, wird zudem beantragt, den unteren Gebührenrahmen von Fr. 100.-- auf neu Fr. 50.-- zu senken.

In Art. 27 Abs. 1 Ziff. 5 soll der Gebührenrahmen von Fr. 1'000.-- auf neu Fr. 2'000.-- ausgedehnt werden. Erfahrungswerte des Departements haben gezeigt, dass der interne Aufwand bei Disziplinarverfahren mit umfangreichem Aktenstudium schnell über dem Wert von Fr. 1'000.-- liegen kann. Um dem Kostendeckungsprinzip besser Rechnung zu tragen, soll deshalb der Kostenrahmen auf den Maximalbetrag von Fr. 2'000.-- erhöht werden.

In Art. 27 Abs. 4 Ziff. 1 gab es keine Veränderung des Gebührenrahmens. Es wurde lediglich der Text leicht angepasst zur besseren Abgrenzung zu den - ebenfalls gebührenpflichtigen - Disziplinarverfahren.

In Art. 27 Abs. 4 Ziff. 2.1 wurde der Gebührenrahmen von Fr. 1'000.-- auf neu Fr. 2'000.-- ausgedehnt. Diese Erhöhung ist notwendig, da die effektiven Kosten für Inspektionen in der Vergangenheit mehrfach über Fr. 1'000.-- lagen und somit nicht vollständig auf die Verursacher überwälzt werden konnten. Um dies zu ändern und dem Kostendeckungsprinzip wieder gerecht zu werden, ist eine Erhöhung des Gebührenrahmens zwingend notwendig.

In Art. 27 Abs. 5 Ziff. 1 gab es nur beim Wort «zu Lasten» eine redaktionelle Änderung, ohne Auswirkungen auf die Gebührenpflicht.

In Art. 27 Abs. 5 Ziff. 3 wird neu eine Gebührenpflicht für die «Bestätigung über die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für angestellte Personen» eingeführt. Die Erhebung von Gebühren für diese Bestätigungen ist in anderen Kantonen bereits Standard. Da das Gesundheits- und

Sozialdepartement immer mehr solche Bestätigungen ausstellen muss und die Prüfung dieser Fälle auch einen nicht zu unterschätzenden Zeitaufwand verursacht, soll diese Dienstleistung im Sinne des Verursacherprinzips nun kostenpflichtig werden. Der vorgesehene Gebührenrahmen entspricht dem Aufwand gemäss den bisherigen Erfahrungswerten.

Art. 29 Abs. 1

Anstelle des heute vorhandenen Pauschalabzugs bei den Direktzahlungen für sämtliche Dienstleistungen soll eine reduzierte Pauschale ergänzt mit einem Stundenansatz von Fr. 70.-- berechnet werden können (Art. 29 Abs. 1 Ziff. 1.2). Damit können die effektiv vorliegenden Aufwände verursachergerecht verrechnet werden. Der Aufwand soll dabei nicht minutengenau, sondern ab einem Mindestaufwand von einer halben Stunde in Rechnung gestellt werden können. Im Bereich des Vollzugs der Gesetzgebung über die Direktzahlungen ist der Bedarf an einer zusätzlichen Festlegung eines Gebührenrahmens gegeben. Zum einen entsteht im Landwirtschaftsamt regelmässig ein Mehraufwand, da sich die Kunden be treffend die Rücksendung von Unterlagen und die Rückmeldung von Daten oftmals nicht an die vorgegeben Fristen halten. Um diesen Mehraufwand zu reduzieren, sollen die Kunden durch die Erhebung von Gebühren zur Einhaltung der Fristen verpflichtet werden (Art. 29 Abs. 1 Ziff. 1.3).

Im Rahmen der Massnahmen zur Umsetzung der Finanzstrategie wurde festgestellt, dass die Gebühren für die bodenrechtlichen Verfügungen in keinem Verhältnis zum Aufwand der Abklärungen und Ausarbeitung stehen. Deshalb wurde entschieden, dass die Gebühren für die bodenrechtlichen Verfügungen erhöht werden sollen. Bei den Kommissionsentscheiden ist die Untergrenze des Gebührenrahmens jenem der Präsidialentscheide angeglichen und eine Mindestgebühr von Fr. 50.-- festgelegt worden (Art. 29 Abs. 1 Ziff. 3.1). Der Gebührenrahmen für die Präsidialentscheide wird auf Fr. 500.-- ausgedehnt. Bei Art. 29 Abs. 1 Ziff. 3.2 ist zudem eine formelle Anpassung notwendig. Die aufgeführten Präsidialentscheide sind in Art. 3 Abs. 2 EG BGBB geregelt.

Das Landwirtschaftsamt ist zuständig für die Berechnung der Pachtzinsschätzungen zu handen der Grundeigentümer. Bisher wurde für die Erstellung dieser Berechnung keine Gebühr erhoben. Neu soll deshalb eine Pauschale von Fr. 50.-- in Rechnung gestellt werden. Unter Umständen erfordert die Pachtzinsberechnung einen zusätzlichen Aufwand, wie beispielsweise eine Besichtigung des Pachtobjekts vor Ort. Dieser Mehraufwand soll analog dem Ansatz der landwirtschaftlichen Beratung ebenfalls mit Fr. 70.-- in Rechnung gestellt werden können (Art. 29 in Ziff. 5).

2.2 Begründung der Fremdänderung im Standeskommissionsbeschluss über die Höhe der Strassenverkehrsabgaben (GS 741.011)

Art. 2 Abs. 1

Die in Art. 2 Abs. 1 Ziff. 6.1.1 (Periodische Fahrzeugprüfung Personenwagen) und Ziff. 6.2.2 (Periodische Fahrzeugprüfung Lieferwagen, Kleinbus leichte Motorwagen) enthaltenen Tarife werden von Fr. 50.-- auf Fr. 60.-- erhöht. Dies entspricht dem Gebührenniveau der Kantone St.Gallen und Appenzell A.Rh.

2.3 Begründung der Fremdänderung im Standeskommissionsbeschluss über den Fähigkeitsausweis für den Wirteberuf (GS 935.301)

Art. 3 Abs. 2

Der Gebührenrahmen für die kantonale Zusatzprüfung ist von Fr. 40.-- bis Fr. 120.-- auf Fr. 50.-- bis Fr. 250.-- auszudehnen und damit näher an die effektiven Kosten anzunähern.